



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.782/3
vom 11. Februar 2026

über

einen Dekretvorschlag der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom
17. Januar 1994 zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat
der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten
Untersuchungsausschüsse‘

Am 12. Januar 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Präsidentin des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorschlag der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 17. Januar 1994 zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse‘ abzugeben.

Der Vorschlag wurde von der dritten Kammer am 3. Februar 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Ronald VAN CROMBRUGGE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Februar 2026 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORSCHLAGS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorschlag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 17. Januar 1994 ‚zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse‘ abzuändern.

Zunächst wird die in diesem Dekret benutzte Terminologie angepasst, indem Verweise auf den „Rat“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Verweise auf das „Parlament“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt werden (Artikel 1, 2 Nr. 1, 3, 4 Nrn. 1 und 2, 6 Nr. 1,² 7, 8, 9 Nr. 1, 12 und 13 Nrn. 2 und 3, des Vorschlags).

Darüber hinaus geht aus den Erläuterungen zu dem Vorschlag hervor, dass darauf abgezielt wird, „die Verfahrensweise der Untersuchungsausschüsse zu aktualisieren und zu präzisieren“, wobei insbesondere das Gesetz vom 3. Mai 1880 „über parlamentarische Untersuchungen“ als Inspiration dient. So wird das Verhältnis zwischen parlamentarischer Untersuchung und gerichtlicher Untersuchung geregelt (Artikel 2 Nr. 2), und wird die Tragweite der Schweigepflicht, die in Artikel 3 Absatz 4 des Dekrets vom 17. Januar 1994 vorgesehen ist, präzisiert (Artikel 4 Nrn. 3 und 4). In diesem Zusammenhang wird festgelegt, welche Informationen in den Bericht aufgenommen werden (Artikel 13 Nr. 1). Diese Regelungen „sollen ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Rechts auf Privatleben, dem Recht auf Information, der Wirksamkeit der parlamentarischen Untersuchung und der Möglichkeit, an einer gerichtlichen Untersuchung mitzuwirken, gewährleisten“ (Artikel 14).

Auch wird die Regelung der Untersuchungsmaßnahmen, die von den Untersuchungsausschüssen getroffen werden können (Artikel 5), ersetzt, es wird eine Strafbestimmung vorgesehen, wenn ein Zeuge einer Ladung zur Anhörung nicht Folge leistet (Artikel 6 Nr. 2), und es wird eine Regelung zur Gewährleistung des Rechts auf Nichtinkriminierung vorgesehen (Artikel 9 Nr. 2).

¹ Da es sich um einen Dekretvorschlag handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Die niederländische Übersetzung dieser Bestimmung scheint eine wörtliche Übersetzung des deutschen Wortlauts des Vorschlags zu sein und stimmt nicht mit der niederländischen Übersetzung von Artikel 5 des Dekrets vom 17. Januar 1994 überein, in dem von „Voorzitter van de Raad“ (anstelle von „Raadspräsident“) die Rede ist und das Wort „die“ nicht vorkommt. Das Gleiche gilt für die Artikel 7, 8 und 9 des Vorschlags. Da das zu verabschiedende Dekret gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ im Belgischen Staatsblatt mit einer Übersetzung unter anderem ins Niederländische veröffentlicht wird, empfiehlt es sich, die niederländische Übersetzung des Vorschlags noch einmal gründlich zu überprüfen.

Schließlich enthält der Vorschlag eine Reihe technischer Änderungen und Korrekturen (Artikel 9 Nr. 1, 10 und 11).

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Artikel 5 des Vorschlags zielt darauf ab, Artikel 4 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zu ersetzen und regelt die Bedingungen, unter denen der parlamentarische Untersuchungsausschuss bestimmte Untersuchungsmaßnahmen durchführen kann. In diesem Zusammenhang sieht die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit oder in bestimmten Fällen die Verpflichtung vor, einen Magistrat zur Durchführung dieser Untersuchungsaufträge anzustellen. Dieser Magistrat arbeitet unter der Leitung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. Gleichzeitig sieht der vorgeschlagene Artikel 4 § 4 des Dekrets vom 17. Januar 1994 die Möglichkeit vor, beim Generalprokurator oder Generalauditor³ beim Appellationshof oder beim Militärgerichtshof Auskünfte einzuholen und – falls dieser Antrag abgelehnt wird – beim in Artikel 4 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 genannten Kollegium Berufung einzulegen.

Das Gerichtsverfahrensrecht und das Strafprozessrecht fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Föderalstaates, sodass die Gemeinschaften und Regionen für die Regelung dieser Angelegenheiten auf die impliziten Zuständigkeiten zurückgreifen müssen, die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 „zur Reform der Institutionen“ erwähnt werden, das gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ für die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde. Soweit dies auch hier der Fall ist,⁴ muss gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs geprüft werden, ob die vorgeschlagene Regelung als notwendig für die Ausübung der eigenen Zuständigkeit angesehen werden kann, ob sich die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet und ob die Auswirkungen der betreffenden Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind.⁵

Der Beauftragte begründete die vorgeschlagene Regelung wie folgt:

„Nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können Dekrete Rechtsbestimmungen über Materien enthalten, für die der Dekretgeber nicht zuständig ist, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung seiner Zuständigkeiten erforderlich sind. Hierfür ist erforderlich, dass die erlassene Regelung als notwendig für die Ausübung der Zuständigkeiten des Dekretgebers angesehen werden kann, dass sich die Materie für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der betreffenden Bestimmungen auf die hier betroffene föderale Materie nur marginal sind.“

³ Siehe jedoch diesbezüglich Bemerkung 6.

⁴ Es könnte möglicherweise argumentiert werden, dass die Zuständigkeit des Parlaments oder des Untersuchungsausschusses, im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung alle im Strafprozessgesetzbuch beschriebenen Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen, ein fester Bestandteil des Untersuchungsrechts ist, sodass die Gewährung des Untersuchungsrechts an das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 40 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, das durch Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für anwendbar erklärt wurde) auch die Zuständigkeit beinhaltet, die Untersuchungsmaßnahmen näher zu regeln und zu bestimmen, ob und inwieweit das Parlament sich für die Durchführung dieser Maßnahmen an einen Magistrat wendet.

⁵ Siehe zum Beispiel: Verfassungsgerichtshof, 12. März 2015, Nr. 29/2015, B.11; Verfassungsgerichtshof, 21. April 2016, Nr. 53/2016, B.92.4.

A. Die erlassene Regelung ist für die Ausübung der Zuständigkeit des Teilgebiets notwendig

Der Zweck der parlamentarischen Untersuchung besteht darin, dem Parlament die Informationen zu verschaffen, die es benötigt, um seine legislativen und kontrollbezogenen Aufgaben wirksam auszuüben, insbesondere wenn sich die gewöhnlichen Informationsmittel als unzureichend erweisen. Um dieses Informationsziel zu erreichen, können das Parlament oder der Untersuchungsausschuss auf alle im Strafprozessgesetzbuch vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zurückgreifen. Ohne die Unterstützung eines Magistrats bliebe diese Möglichkeit jedoch rein theoretisch: Die Untersuchungsausschüsse verfügen weder über die Zeit noch über die Erfahrung oder die juristische Expertise, die erforderlich wäre, um solche Maßnahmen angemessen umzusetzen. Die Hinzuziehung eines Magistrats ist daher unerlässlich, um das Untersuchungsrecht wirksam auszuüben und dem Parlament zu ermöglichen, die für die Erfüllung seiner institutionellen Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten.

B. Die Materie eignet sich für eine differenzierte Behandlung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Materie sich für eine differenzierte Behandlung eignet, insofern der Dekretvorschlag die Regelung übernimmt, die für die Ausübung des föderalen Untersuchungsrechts vorgesehen ist (Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen). Darüber hinaus wird die differenzierte Behandlung auch durch das Bestehen ähnlicher Rechtsvorschriften in den anderen Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der Hinzuziehung eines Magistrats im Rahmen der Ausübung des Untersuchungsrechts bestätigt.

C. Die Auswirkungen der betreffenden Bestimmungen auf Angelegenheiten, für die eine andere Behörde (in diesem Fall der Föderalstaat) zuständig ist, sind marginal

Der Dekretvorschlag beeinträchtigt nicht die vom föderalen Gesetzgeber vorgesehenen Befugnisse der Magistraten. Er fügt lediglich einen konkreten Fall hinzu, in dem auf die Intervention eines Magistrats zurückgegriffen werden kann. Dieser Zusatz ist marginal angesichts der begrenzten Anzahl von Interventionen eines Magistrats, die ausschließlich im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsrechts erfolgen können, das nicht häufig angewandt wird. Tatsächlich macht das Parlament von seinem Untersuchungsrecht Gebrauch, um sich die notwendigen Informationen zu verschaffen – sowohl im Hinblick auf seine gesetzgeberische Mission als auch auf seine Kontrollfunktion – sofern sich die gewöhnlichen parlamentarischen Mittel als unzureichend erweisen.

Darüber hinaus ist das Hinzuziehen eines Magistrats im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung nicht systematisch. Das Parlament oder der Untersuchungsausschuss müssen zunächst entscheiden, dass Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind, um sich zu informieren, und dass es sich um eine Maßnahme handelt, für die sie auf einen Magistrat zurückgreifen wollen. Folglich erfolgt die Inanspruchnahme eines Magistrats durch einen Untersuchungsausschuss oder das Parlament nur punktuell.

Somit sind die Bedingungen für die implizite Befugnisse erfüllt.“

Aufgrund der Erläuterungen des Beauftragten kann angenommen werden, dass die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.⁶ Es

⁶ Die in Artikel 4 § 5 des Dekrets vom 17. Januar 1994 vorgesehene Möglichkeit, dass eine Untersuchungskommission einen schriftlichen Informationsantrag in Verwaltungsangelegenheiten an den zuständigen Minister richtet, der diesem Antrag unverzüglich nachkommen muss, ist nach Ansicht des Beauftragten auf die Minister der Regierung der

empfiehlt sich, diese Begründung in der weiteren parlamentarischen Behandlung des Dekretvorschlags zum Ausdruck zu bringen.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Vorschlag regelt die Veröffentlichung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der nicht-öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse erhalten wurden. Soweit diese Informationen personenbezogene Daten enthalten, betrifft dies die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ (nachstehend: „DSGVO“). Dies gilt insbesondere für den vorgeschlagenen Artikel 3 Absatz 8 des Dekrets vom 17. Januar 1994, wonach die Schweigepflicht entweder 50 Jahre nach der Veröffentlichung des Berichts, 50 Jahre nach dem Ende des Auftrags des Untersuchungsausschusses oder nach einer über 50 Jahre hinausgehenden Frist, die gegebenenfalls vom Parlament festgelegt wird, endet.⁷

Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) dieser Verordnung und Erwägung 96 der Präambel dieser Verordnung, sowie gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 „über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten“ schreibt vor, dass die Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Fall die Datenschutzbehörde im Sinne des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 „zur Schaffung der Datenschutzbehörde“, bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, konsultiert wird.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Unterlagen geht nicht hervor, dass die Datenschutzbehörde darum gebeten wurde, ein Gutachten zum vorliegenden Vorschlag abzugeben. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese obligatorische Formvorschrift eingehalten wird.

Deutschsprachigen Gemeinschaft beschränkt. Für diese Bestimmung darf daher keinesfalls auf die impliziten Befugnisse zurückgegriffen werden.

⁷ Die Möglichkeit für einen Richter, die Aufhebung der Schweigepflicht zu beantragen, um den Erfordernissen seiner gerichtlichen Untersuchung gerecht zu werden (vorgeschlagener Artikel 3 Absatz 9 des Dekrets vom 17. Januar 1994) bezieht sich nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, da dieser Antrag sich ausschließlich auf die Aussage einer verstorbenen Person beziehen darf. Daten einer verstorbenen Person stellen keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO dar, wie dies aus Erwägungsgrund 27 dieser Verordnung hervorgeht („Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener“).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

5.1. Im vorgeschlagenen Artikel 3 Absatz 5 des Dekrets vom 17. Januar 1994 (Artikel 4 Nr. 4 des Vorschlags) wird auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches verwiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit Wirkung vom 8. April 2026 ein neues Buch II des Strafgesetzbuches eingeführt wird, um das Buch 2 des Strafgesetzbuches vom 8. Juni 1867 zu ersetzen.⁸ Der Schutz des Berufsgeheimnisses wird in den Artikeln 352 und 353 dieses neuen Buches II des Strafgesetzbuches geregelt. Wird der Vorschlag also nach dem oben genannten Datum angenommen, so muss der Verweis auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches angepasst werden.⁹

Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 17. Januar 1994 (Artikel 9 Nr. 2 des Vorschlags).

5.2. Im vorgeschlagenen Artikel 3 Absatz 9 des Dekrets vom 17. Januar 1994 (Artikel 4 Nr. 4 des Vorschlags) wird bestimmt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit für einen Richter, das Parlament um Aufhebung der Schweigepflicht zu ersuchen, um den Erfordernissen seiner gerichtlichen Untersuchung gerecht zu werden, auf die Aussage einer verstorbenen Person beschränkt ist.

Diese Einschränkung stellt einen Eingriff in eine Reihe von Grundrechten dar, insbesondere in das Recht auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist. Das Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zielt zwar nicht darauf ab, die Begründetheit einer Strafverfolgung festzustellen, aber das, was vor einem solchen Ausschuss geschieht, kann tatsächlich Auswirkungen auf das Strafverfahren haben.¹⁰ So könnten beispielsweise Daten, die der Schweigepflicht unterliegen, einen Angeklagten von den ihm zur Last gelegten Taten freisprechen. Da der Betroffene keinen Zugang zu diesen Daten hat, werden seine Verteidigungsrechte beeinträchtigt. Umgekehrt kann es für ein Opfer schwieriger werden, den Schuldigen einer Straftat zu identifizieren. Auch das Recht auf Leben könnte in Frage gestellt werden. Dieses Recht hat nämlich auch einen verfahrensrechtlichen Aspekt, der bedeutet, dass eine Art offizieller

⁸ Siehe die Artikel 2, 118 Nr. 1, und 119 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 ‚zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches‘.

⁹ Angesichts des allgemeinen Charakters des Verweises auf Buch I des Strafgesetzbuches im vorgeschlagenen Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets vom 17. Januar 1994 (Artikel 6 des Vorschlags) stellt sich dieses Problem für diese Bestimmung nicht.

¹⁰ So erfordert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss die Unschuldsvermutung beachtet, wodurch verhindert wird, dass Aussagen abgelegt werden, die den Eindruck erwecken, eine Person sei einer Straftat schuldig: EGMR 18. Februar 2016, ECLI:CE:ECHR:2016:0218JUD000609106, *Rywin gegen Polen*, §§ 203-207. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstößt die Verwendung in einem Strafverfahren von belastenden Aussagen, die unter Zwang von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss erlangt wurden, gegen das Recht auf ein faires Verfahren: EGMR 19. März 2015, ECLI:CE:ECHR:2015:0319JUD00074941, *Corbet u. a. gegen Frankreich*, § 34. Im gleichen Sinne hat der Kassationshof entschieden, dass eine unter Eid vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss abgegebene Aussage nicht in die strafrechtliche Untersuchung einbezogen werden darf, um hinterher Gegenstand einer weiteren strafrechtlichen Untersuchung zu sein: Kass. 6. Mai 1993, *RW* 1993-94, 382, Schlussfolgerung BRESSELEERS G., und Anmerkung DENAUW A. und VANDEBOTERMET M.

Untersuchung stattfindet, wenn Personen durch Gewaltanwendung getötet wurden; diese Untersuchung muss unter anderem effektiv sein, in dem Sinne, dass sie dazu führen kann, dass festgestellt wird, ob die angewendete Gewalt unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt war oder nicht, und dass die Verantwortlichen identifiziert und bestraft werden.¹¹ Darüber hinaus kann auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre eingeschränkt werden, wenn die vorgeschlagene Regelung dazu führen würde, dass es einer Person unmöglich wird, ihr Recht auf einen guten Ruf in Bezug auf Aussagen, die vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinter verschlossenen Türen gemacht wurden, zu verteidigen. Schließlich wird auch das Recht auf (öffentliche) Informationen eingeschränkt.¹² Darüber hinaus führt diese Unmöglichkeit auch zu einer Ungleichbehandlung zweier Kategorien von Rechtsuchenden, je nachdem, ob der Untersuchungsrichter die Aufhebung der Schweigepflicht für die Aussage einer verstorbenen oder einer lebenden Person beantragt: im ersten Fall kann der Untersuchungsausschuss über die Aufhebung der Schweigepflicht in Bezug auf die von ihm bestimmten Unterlagen entscheiden, im zweiten Fall kann er dies nicht.

Zu einer Rechtfertigung dieser Beschränkung unter Berücksichtigung des Obenstehenden befragt, antwortete der Beauftragte:

„Die Beschränkung der Aufhebung der Geheimhaltung ausschließlich auf die Aussagen verstorbener Zeugen dient in erster Linie der Suche nach einem Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Interessen. Der Mechanismus der Entklassifizierung wurde entwickelt, um sowohl den Schutz der Privatsphäre, die Effizienz der Arbeit des Untersuchungsausschusses, das Recht auf Information als auch die Möglichkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit mit einer gerichtlichen Ermittlung miteinander zu vereinbaren. Er soll verhindern, dass eine von einem Untersuchungsausschuss erhobene relevante Information endgültig unbrauchbar wird, und gleichzeitig die Informationsposition des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahren. Diese Einschränkung schützt das Vertrauen der Zeugen, das wichtig ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Untersuchungsausschusses. Die Wirksamkeit von geheimen Anhörungen hängt vom Maß der Vertraulichkeit ab, das ihnen garantiert wird, und die gegenüber den Zeugen eingegangenen Verpflichtungen – insbesondere in Bezug auf Geheimhaltung oder Anonymität – müssen strikt eingehalten werden. Es wäre daher nicht vorstellbar ein Vertraulichkeitsversprechen gegenüber einer noch lebenden Person zu widerrufen, da dies die künftige Zusammenarbeit mit Zeugen und die Effizienz der parlamentarischen Arbeit nachhaltig beeinträchtigen würde. Schließlich würde eine Ausdehnung der Entklassifizierung auf Aussagen lebender Personen das Risiko einer Verletzung von Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention mit sich bringen, da die gerichtliche Verwendung ihrer parlamentarischen Anhörung ihr Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen könnte. Die Justizbehörden verfügen zudem über die ordentlichen Rechtswege, um lebende Zeugen unmittelbar zu vernehmen, sodass keine Notwendigkeit besteht, ihnen gegenüber die Geheimhaltung aufzuheben. Die Entklassifizierung ist ausschließlich dann gerechtfertigt, wenn der Zeuge verstorben ist und der Justiz somit kein anderer Weg zur Verfügung steht, um seine Aussage zu erhalten.“

¹¹ Ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: siehe u.a. EGMR (GK) 15. Mai 2007, ECLI:CE:ECHR:2007:0515JUD005239199, Ramsahai u.a. gegen die Niederlande, § 321.

¹² Siehe das Gutachten des Staatsrates 77.486/2 vom 14. März 2025 über einen Vorschlag, der zum Gesetz vom 16. November 2025, 'tot wijziging van de wet van 3 mei 1880 op het parlementair onderzoek, teneinde een wettelijk mechanisme in te voeren voor het vervallen, verlengen en opheffen van de geheimhouding' geworden ist, *Parl. Dok.* Kammer, 2024-25, Nr. 56-707/2, 5, Bemerkung 3.

Die vom beauftragten vorgelegte Begründung, und insbesondere die Tatsache, dass der Untersuchungsrichter einen noch lebenden Zeugen selbst direkt befragen kann, sind überzeugend. In Anbetracht dessen kann die vorgeschlagene Regelung akzeptiert werden.

Artikel 5

6. Im vorgeschlagenen Artikel 4 § 4 des Dekrets vom 17. Januar 1994 wird auf „den Generalprokurator beim Appellationshof, den Generalauditor beim Appellationshof oder den Generalauditor beim Militärgerichtshof“ verwiesen. Soweit mit dem Verweis auf „den Generalauditor beim Appellationshof“ das Generalauditorat beim Arbeitsgerichtshof gemeint ist, ist anzumerken, dass der Generalprokurator beim Appellationshof sowohl die Generalstaatsanwaltschaft bei diesem Gericht als auch das Generalauditorat beim Arbeitsgerichtshof leitet. Unabhängig davon, welche Funktion damit gemeint ist, sieht der Staatsrat daher nicht sofort ein, warum vom „Generalauditor beim Appellationshof“ die Rede ist. Dieser Satzteil, der in Artikel 4 § 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 nicht vorkommt, ist daher auszulassen.¹³

Artikel 13

7. Gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 2 des Dekrets vom 17. Januar 1994 (Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags) dürfen geheime Informationen nur dann in den Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses aufgenommen werden, „sofern die Identität der Zeugen sowie die Identität der von den Zeugen genannten Personen gewahrt bleibt“.

Auf die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn die von einem Zeugen genannte Person ein Minister ist, der gegenüber dem Parlament politisch verantwortlich ist, und ob in diesem Fall nicht die Möglichkeit beeinträchtigt wird, in dem Bericht gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 1 Bemerkungen „zu den durch die Untersuchung aufgedeckten Verantwortlichkeiten“¹⁴ zu machen, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Dass weder die Identität des Zeugen noch die Identität der vom Zeugen genannten Personen im Bericht wiedergeben werden dürfen, beruht auf einer politischen Entscheidung. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft sowohl hinsichtlich ihrer Bevölkerung als auch ihrer Oberfläche kleiner ist als den anderen Teilgebieten, ist das Risiko größer, dass die Identität der Zeugen oder der vom Zeugen genannten Personen aufgedeckt wird. Daraus ergibt sich eine verstärkte Befürchtung einer Stigmatisierung dieser Personen. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass die Identität dieser Personen mit besonderer Vorsicht behandelt wird.

Dies sollte jedoch die Feststellung einer möglichen politischen Verantwortung durch den Untersuchungsausschuss nicht verhindern. Dennoch könnte, wenn ein Zeuge im Rahmen seiner Aussage den Namen eines Ministers erwähnt, dieser Name im Rahmen der

¹³ Die Verweisung auf das Generalauditorat beim Militärgerichtshof kann hingegen beibehalten werden, da sich aus Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2003 „zur Regelung der Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten und ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten“ ergibt, dass es in Kriegszeiten einen Militärgerichtshof gibt. Gemäß Artikel 50 dieses Gesetzes wird das Amt der Staatsanwaltschaft beim Militärgerichtshof vom Generalauditor ausgeübt.

¹⁴ Aus den Erläuterungen zum Vorschlag geht hervor, dass hiermit „die politische ministerielle Verantwortung“ gemeint wird.

Feststellung der politischen Verantwortung gemäß Artikel 13 des Dekretvorschlags nicht genannt werden.

Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Identität der Personen, die von den Zeugen genannt werden, nicht im Bericht erscheinen darf, sofern dies die Feststellung der politischen Verantwortung durch den Untersuchungsausschuss nicht beeinträchtigt.“

Da das Untersuchungsrecht gerade dazu dient, dem Parlament alle notwendigen Informationen für die Ausübung seiner Kontrollaufgabe gegenüber (den Mitgliedern) der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu liefern, ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, der Ansicht, dass, wenn eine von einem Zeugen genannte Person ein Mitglied dieser Regierung betrifft, das Interesse des Parlaments an der Ausübung dieser Kontrollaufgabe das Interesse an der Schweigepflicht überwiegt. In Anbetracht dessen sollte eine Ausnahme von dieser Schweigepflicht vorgesehen werden, damit der Name eines verantwortlichen Ministers im Bericht des Untersuchungsausschusses genannt werden kann.

Artikel 14

8. Im vorgeschlagenen Artikel 13.1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 wird das Ziel der vorgeschlagenen Artikel 3 Absätze 8 bis 10 und 13 Absatz 3 desselben Dekrets beschrieben.

Eine solche Bestimmung hat keinen normativen Wert und passt daher nicht im Text des Dekrets. Die Darstellung der Vision, in deren Rahmen sich eine dekretale Regelung einfügt, oder das Beschreiben des Ziels einer solchen Regelung ist in der weiteren parlamentarischen Besprechung des Vorschlags aufzunehmen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY